

## Inflationsausgleich in Elternzeit für Beamte: Was steht mir zu?

Corona-Prämie, Inflationsausgleich: Gemeinsam mit den steuerfreien Einmalzahlungen vergangener Tarifabschlüsse begannen vor Gerichten auch Streitigkeiten über die Höhe des Anspruchs für die Betroffenen. Eine wesentliche Fragestellung betraf dabei diejenigen, die sich zum vereinbarten Stichtag in Elternzeit befunden haben. Hier stand die Frage im Raum, ob der reduzierte Stundenanteil **während** einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit oder der Stundenanteil **vor** der Elternzeit maßgeblich für die Höhe des Anspruchs ist. Für eine Elternzeit **ohne** Teilzeitbeschäftigung hat sich die Rechtsprechung früh festgelegt, dass **kein** Anspruch auf die Prämie bestünde, weil insoweit ein Zusammenhang zwischen dem Bezug der Prämie und einem Anspruch auf Besoldung hergestellt werden durfte.

Zwischenzeitlich zeichnet sich in der Rechtsprechung ab, wo die Reise bei der Frage hingeht. Die folgenden Ausführungen bewerten **ausschließlich den Beamtenbereich**. Für den Tarifbereich hatten wir bereits Mitte des Jahres informiert und werden dies weiter gesondert tun.

### BAG: Verhältnisse vor der Elternzeit maßgeblich

In einer der beiden maßgeblichen Entscheidungen für den Tarifbereich hat das Bundesarbeitsgericht auf die **Verhältnisse vor der Elternzeit** abgestellt. Damit würde in Fällen, in denen der Stundenanteil vor der Elternzeit bei 100 % gelegen hat, auch ein Anspruch auf den vollen Inflationsausgleich bestehen. Voraussetzung für diese Bewertung ist aber, dass eine Regelung ermöglicht, auf den Zeitpunkt vor der Elternzeit abzustellen. Das ist im aktuell einschlägigen Erlass für Beamtinnen und Beamte in NRW bedauerlicherweise **nicht der Fall**.

### LAG Düsseldorf: Verhältnisse am Stichtag maßgeblich

Eine weitere maßgebliche Entscheidung zu der Frage stellt fest, dass der Stundenanteil am Stichtag maßgeblich für die Höhe des Inflationsausgleichs ist. Auch diese Entscheidung bezieht sich unmittelbar auf Tarifbeschäftigte, ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

### Fazit für Beamtinnen und Beamte in NRW

Die Betrachtung der Entscheidungen macht deutlich, dass der genaue Wortlaut der Rechtsgrundlage für die Bewertung ausschlaggebend sein wird. In NRW bildet der Auszahlungserlass des Finanzministeriums vom 16. Januar 2024 die Grundlage für den Inflationsausgleich. In dem Erlass wird klar auf die **Verhältnisse am Stichtag** 09. Dezember 2023 abgestellt. Die Möglichkeit, auf Verhältnisse vor der Elternzeit abzustellen, besteht daher leider nicht.

Konkret: Im Streitfalle würde die Entscheidung höchstwahrscheinlich zu Lasten unserer Kolleginnen und Kollegen entschieden werden. Aus diesem Grund können wir den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen nicht empfehlen, Anträge oder Widersprüche in dieser Sache einzureichen.

[beamte@gdp-nrw.de](mailto:beamte@gdp-nrw.de)



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**